

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

24 (11.5.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 24.

Samstag, den 11. Mai

1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. R.N.M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R.N.M. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R.N.M. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlüsselchein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, nimmt Angebote entgegen:

- von Schaffhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 Kilogramm Rohwolle,
- von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet und im „Reichsanzeiger“ bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10000 Kilogramm Rohwolle,
- von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Ankauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schaffhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, General der Infanterie.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achthundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Verordnung

Die Aus- und Durchfuhr von Pferden betr.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes be-

treffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr oder zu sonstigen Absatzzwecken jeglicher Art nach Bayern, Sachsen, Württemberg ist ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos verboten.

Unberührt hierdurch bleibt die Durchfuhr der Pferde-transporte aus der bayerischen Pfalz nach dem rechtsrheinischen Bayern und umgekehrt.

§ 2.

Die Verladung von Pferden in Eisenbahnwagen zum Zweck der Ausfuhr ist nur nach vorgängiger Vorlage des Erlaubnisscheines auf der Versandstation gestattet.

Die Scheine sind vom Auslieferer der Versandstation auszufolgen und von dieser dem stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps Abteilung 1c in Karlsruhe als portofreie Heeressache einzusenden. Die erfolgte Abfertigung ist zuvor vom Absender auf den Scheinen zu vermerken, der Vermerk von der Versandstation mit Stationstagesstempel und Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen.

Auf der Vorderseite des Frachtbriefes hat der Absender zu vermerken: „Ausfuhr statthaft gemäß Erlaubnisschein“ Dieser Vermerk ist von der Versandstation mit dem Stationstagesstempel und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Bei Auslieferung auf Beförderungsschein hat der Abfertigungsbeamte der Versandstation den entsprechenden Vermerk in den Abfertigungspapieren selbst anzubringen.

§ 3.

Bei der Ausfuhr auf dem Landwege hat derjenige, der sie im eigenen Namen oder fremden Auftrag vollzieht, den Erlaubnisschein der Gendarmerie des Grenzbezirksamts (Oberamts) vorzulegen.

Die Gendarmerie legt die Scheine durch Vermittelung des Bezirke- (Ober-) Amtes dem stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps Abteilung 1c vor und erteilt dem Begleiter der Pferde sofort eine datierte unterzeichnete Quittung.

§ 4.

Wer es unternimmt, dieser Verordnung zuwider zu handeln, wer zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wer zum Unternehmen der verbotenen Aus- oder Durchfuhr im Sinne der §§ 1, 2 und 3 als Vermittler oder sonstwie mitwirkt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1918.

Der stellvertretende kommandierende General des

XIV. Armeekorps:

Isbert, General der Infanterie.

Bekanntmachung, betreffend die Außertursetzung der Zweimarkstücke.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vzw vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankenscheine oder Darlehensbankenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5
Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.
Der Reichskanzler.
F. v. Graf v. Roeder n.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123).

Aufgrund des § 8 der oben bezeichneten Verordnung werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

- 1. Die §§ 6 und 7 Absatz 1 Ziffer 3 sowie Absatz 2 der Verordnung werden mit sofortiger Wirkung für das ganze Großherzogtum Baden in Kraft gesetzt.
- 2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Großherzogliche Landeskommissär.

Karlsruhe, den 16. April 1918
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Koblhepp.

Den Verkehr mit Rüben betreffend.

Die in den Bekanntmachungen vom 2 und 14. November 1917 — Staatsanzeiger Nr. 300 und 314 — angeordnete Beschränkung des Verkehrs mit Rüben (Erfordernis von abgestempeltem Versandpapier) wird für den Versand innerhalb Badens mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Für den Versand von Rüben nach Orten außerhalb Badens sind abgestempelte Versandpapiere (Frachtbriele und Beförderungsscheine) auch weiterhin erforderlich.

Karlsruhe, den 13. April 1918.
Badische Gemüseversorgung.

Bekanntmachung über Frühkartoffelpreise.

Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle wird hiermit bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an 9 M nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15. September 1918 den Höchstpreis für Herbstkartoffeln, der voraussichtlich wieder 6 M für den Zentner beträgt, erreicht hat. Die Preisherabsetzungen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der vorstehend angegebene Höchstpreis sowie die später noch festzusetzenden Höchstpreise schließen jeweils die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Karlsruhe, den 1. Mai 1918
Badische Kartoffelversorgung.

Freigabe von Leder an Sattler, Brunnen- und Pumpenbauer betreffend.

Um kleine jeche einige Ausbesserungen an Treibriemen und Ergänzungen an Pumpenmanschetten und dergl. ausführen zu können, gibt die Riemen-Freigabe-Stelle einer Anzahl von Sattlern und von Brunnen- und Pumpenbauern gegen nachträgliche Abrechnung vierteljährlich je 5 Kilogramm Leder auf Bezugskarte frei. Die Namen dieser Handwerker werden in den amtlichen Verkündigungsblättern bekannt gegeben. Im übrigen ist Material für Riemenausbesserungen ohne Bezugschein aus dem nächsten Ausbesserungslager oder, wenn bei Lederriemen Stücke von mehr als 1,50 Meter erforderlich sind, gegen Bezugschein der Riemen-Freigabe-Stelle bei den Herstellern des Verteilungsplanes für Leder zu beziehen. Im letzteren Falle sind Anträge bei der Riemen-Freigabe-Stelle in Berlin W 35, Potsdamerstraße 122 a-b zu stellen.

Für den diesseitigen Bezirk werden folgende Sattler und Brunnen- und Pumpenbauer von der Riemen-Freigabe-Stelle beliefert:

- 1. Brecht Jakob, Ettlingen (Kr. Karlsruhe),
- 2. Stuhlmüller J. Fr., Heidelberg (Kr. Karlsruhe),
- 3. Rappel Wilhelm, Eggenstein (Kr. Karlsruhe).

Durlach, den 2. Mai 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Gesuch der Firma Lederfabrik Herrmann & Ettlinger in Durlach um Vergrößerung der Wollwäscherei auf dem Fabrikareisen betreffend.

Die Firma Lederfabrik Herrmann & Ettlinger in Durlach beabsichtigt auf ihrem Fabrikareisen einen Anbau zu errichten behufs Vergrößerung ihrer Wollwäscherei.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußert gelten. Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach, den 2. Mai 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat April 1918:

für 100 kg Hafer	— M. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— M. — Pf.
Flegelbruch	9 M. 60 Pf.
gepreßtes	10 M. 50 Pf.
loßes	9 M. 60 Pf.
Maschinenbruch	9 M. 60 Pf.
für 100 kg Heu	— M. — Pf.
Wiesenheu	— M. — Pf.
gepreßtes	18 M. 70 Pf.
loßes	17 M. 50 Pf.
Aleehen	19 M. 50 Pf.

Durlach, den 6. Mai 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Tagesordnung

für die am
Mittwoch, den 15. Mai 1918,
vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung.

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:

Keine.

B. Verwaltungssachen:

- 1. Gesuch der Leonhard Dingeldein Ehefrau, Friederike geb. Häblich in Durlach, um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank zum Schweizerhaus dahier.
- 2. Gesuch der Kreszenzia Marzenell Ehefrau in Durlach um Erlaubnis zum Betrieb der Fabrikantinn der Firma Unterberg u. Helmle S m b H. dahier.
- 3. Gesuch des Schlossers Karl Friedrich Supper in Wolfartsweier um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank zur Linde daselbst.

II. Nicht öffentliche Sitzung.

- 1. Ernennung eines Schatzungsratsmitgliedes der Gemeinde Singen.
- 2. Vertilgung der Maitäfer
- 3. Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften.
- 4. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.
- 5. Abhör der Gemeindeparkassenrechnungen Jöhlingen und Langensteinbach für 1916.
- 6. Abhör der Rechnung der Verbandsabbederei bei Durlach für 1915.
- 7. Abhör der Gemeindefinanzrechnung und Ortsviehverversicherungsanstaltsrechnung Langensteinbach für 1916.

Durlach, den 8. Mai 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Gustav Genchow & Co., Aktiengesellschaft in Berlin, Zweigniederlassung in Durlach, ist eingetragen: Gemäß dem schon durchgeführten Beschluß der Aktionärversammlung vom 12. März 1918 ist das Grundkapital um 950 000 M erhöht und beträgt jetzt 3 500 000 M. Die jungen Aktien werden unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre zu einem Kurse von 162% zuzüglich 5% Stückzinsen vom 1. Januar 1917 ab bis zum Zahlungstage von einem Konsortium unter Führung der Bank für Handel und Industrie übernommen mit der Verpflichtung, davon 750 000 M nominell den alten Stamm-Aktionären im Verhältnis von 3:1 zum Kurse von 167% zuzüglich 5% Stückzinsen vom 1. Januar 1918 ab bis zum Zahlungstage zum Bezuge anzubieten und die restlichen 2 000 000 M nominell bestens zu verwerten dergestalt, daß die Gesellschaft an dem sich ergebenden Gewinn zur Hälfte beteiligt ist. Amtsgericht.

Genossenschaftsregister eintrag Zu Ländlicher Kreditverein Wolfartsweier, e. G. m. u. H., wurde eingetragen: August Lehmann und Wilhelm Bößinger, beide von Wolfartsweier, sind aus dem Vorstände ausgeschieden, neu gewählt wurden Heinrich Frank als Vorsteher und Karl Kleinert, Schlosser, beide in Wolfartsweier. Amtsgericht.

Durlach. Güterrechtsregister eintrag. Völler Heinrich, Bahnarbeiter, Weingarten, und Cäcilie geborene Haßer: Vertrag vom 8. April 1918, Gütertrennung. Amtsgericht.

Durlach. Güterrechtsregister eintrag. Wächter Friedrich Wilhelm Gotthilf, Mechaniker in Durlach, und Pauline geborene Becker von da: Vertrag vom 19. April 1918, Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 2 des Vertrags beschriebene Einbringen sowie alles, was die Frau durch Erbschaft, Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird. Amtsgericht.